



Merkblatt für die Beantragung von Genehmigungen zum Taxi-, Mietwagenverkehr, Ausflugsfahrten und Ferientzielreisen

Hauptabteilung III
Gewerbeangelegenheiten
KVR III/2312
Gewerblicher Kraftverkehr

Grundsätzlich ist über die Anträge auf Erteilung von PBefG- Genehmigungen innerhalb von drei Monaten nach vollständigem Eingang bei der Genehmigungsbehörde zu entscheiden.

Nach einem Urteil des OVG Magdeburg vom 29.02.1996 (NZV 1996, 383) kann die Genehmigungsfiktion des § 15 Abs. 1 PBefG überhaupt nur dann eintreten, wenn ein vollständiger Genehmigungsantrag gestellt wurde.

1. Nachweis der fachlichen Eignung der für die Führung der Geschäfte zu bestellenden Personen*en (IHK-Zeugnis oder IHK-Bestätigung der Anerkennung)
2. Handelsregisterauszug (beglaubigte Abschrift oder Kopie)
3. bei Personengesellschaften die Gesellschafterliste und den Gesellschaftsvertrag oder einen anderen Nachweis der Vertretungsberechtigung
4. Antrag auf die Erteilung einer Genehmigung zum Gelegenheitsverkehr nach dem PBefG (ist beim KVR III/2312 mittels eines besonderen Antragsformulars durch die zur Führung der Geschäfte bestellten Person*en zu stellen)
5. Vorzulegen sind weiterhin Unbedenklichkeitsbescheinigungen für den/die Antragsteller*in sowie der für die Führung der Geschäfte bestellten Person*en (und Geschäftsführer*innen) von folgenden Stellen:
 - a) der Stadtkasse, Landsberger Str. 36, 80339 München oder der sonst örtlich zuständigen Gemeindesteuereinstelle (Gemeindekasse Wohnsitz),
 - b) Träger der Sozialversicherung des/der Genehmigungsinhabers*in sowie Unbedenklichkeitsbescheinigungen aller Sozialträger der im Unternehmen beschäftigten Personen
 - c) der Berufsgenossenschaft für Transport und Verkehrswirtschaft, Ottenser Hauptstraße 54, in 22765 Hamburg,
 - d) dem zuständigen Finanzamt und
 - e) dem zuständigen Insolvenzgericht des
Amtsgericht München
Insolvenzgericht
Infanteriestraße 5
80797 München
6. Nachweise der finanziellen Leistungsfähigkeit (§ 2 Berufszugangsverordnung) des/der Antragsteller*in. Formblätter, die bei uns erhältlich sind, müssen nach den Vorgaben ausgefüllt und bestätigt werden
7. Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde für den/die Antragsteller*in sowie für die zur Führung der Geschäfte zu bestellende*n Person*en.

Die Beantragung kann eigenständig beim zuständigen Bürgerbüro (Belegart OB (Behörde)) erfolgen. Das Führungszeugnis ist unmittelbar an folgende Anschrift zu übersenden:

Landeshauptstadt München
Kreisverwaltungsreferat
Hauptabteilung III – Gewerbeangelegenheiten
KVR III/2312 – Gewerblicher Kraftverkehr

Alternativ kann die Beantragung über ein bei der Antragstellung ausgehändigtes Formblatt durch KVR-III/2312 veranlasst werden.

8. Auskunft aus dem Gewerbezentralregister zur Vorlage bei einer Behörde für den/der Antragsteller*in sowie die zur Führung der Geschäfte zu bestellende*n Person*en.

Die Beantragung kann eigenständig beim zuständigen Bürgerbüro (Belegart OB (Behörde)) erfolgen. Die Auskunft ist unmittelbar an folgende Anschrift zu übersenden:

Landeshauptstadt München
Kreisverwaltungsreferat
Hauptabteilung III – Gewerbeangelegenheiten
KVR III/2312 – Gewerblicher Kraftverkehr

Alternativ kann die Beantragung über ein bei der Antragstellung ausgehändigtes Formblatt durch KVR-III/2312 veranlasst werden.

9. Personal- und Fahrzeugliste (Anlage I und II). Inhaber*innen und Geschäftsführer*innen sind ebenso auf der Personalliste einzutragen.
10. Nachweis über den Einbau eines TSE-fähigen Taxameters/Wegstreckenzählers
Seit dem 01.01.2026 ist gem. § 146a Abgabenordnung (AO) in Verbindung mit der Kassensicherungsverordnung (KassenSichV) der Einbau eines TSE-fähigen Taxameters bzw. Wegstreckenzählers in dem jeweiligen Fahrzeug verpflichtend.

Hierüber ist ein entsprechender Einbaunachweis vorzulegen, aus dem hervorgeht, in welchem Fahrzeug welches Gerät verbaut wurde.

11. Zusätzlich NUR bei Mietwagen:

Nachweis über den Betriebssitz. Entweder durch einen Eigentumsnachweis oder einen Mietvertrag. Handelt es sich um einen Wohnraummietvertrag, so ist die Zustimmung des Vermieters zur (teil)gewerblichen Nutzung vorzulegen. Liegt ein Untermietverhältnis vor, so ist der Hauptmietvertrag und ggf. die Zustimmung des Vermieters zur Untervermietung beizubringen.

12. Nachweis über den Stellplatz/ die Stellplätze am Betriebssitz.

Hinweise:

Die Erteilung der Konzession erfolgt ohne Prüfung sonstiger öffentlich-rechtlicher Vorschriften. Es wird darauf hingewiesen, dass eine gesonderte Baugenehmigung nach Art. 55 Bayerische Bauordnung (BayBO) erforderlich sein kann. Diese ist in einem gesonderten Genehmigungsverfahren zu erwirken. Das Servicezentrum der Lokalbaukommission (LBK) des Referates für Stadtplanung und Bauordnung der Landeshauptstadt München erteilt vor

Antragstellung gerne allgemeine Auskünfte zum Baurecht und gibt Hinweise zu einem ggf. erforderlichen Genehmigungsverfahren.

Ergänzend gilt die Zweckentfremdungssatzung der Landeshauptstadt München. Eine Zweckentfremdung liegt vor, wenn z.B. Wohnraum beruflich oder gewerblich genutzt werden soll. Hierfür ist ein entsprechender Antrag beim Amt für Wohnen und Migration (AfW S-III-W) zu stellen.

Allgemeiner Hinweis:

Die Sachbearbeitung dauert ab vollständiger Vorlage aller o.g. Unterlagen ca. 12 Wochen. Sie werden über den Verfahrensausgang schriftlich informiert.

Landeshauptstadt München
Kreisverwaltungsreferat HA III/2312
Gewerblicher Kraftverkehr Stand: August 2026